

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Pass- und Meldeamt, Wahlen -



Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Gemeinde Tutzing Kirchenstraße 9 82327 Tutzing Telefon: +49 8158 2502-0 E-Mail: rathaus@tutzing.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Januar 2024	

Zwecke der Datenverarbeitung:
▪ Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Einwohner- und Meldewesen, u. a. Vollzug des Meldegesetzes mit Führung Melderegister, Einwohnerdatei, An-, Ab-, Ummeldungen, Mikrozensus, Melderegisterauskünfte, Auskunfts- und Übermittlungssperren, Wohnungsgeberbestätigung, Wahl- und Abstimmungsvorbereitungen, Mitwirkung Durchführung Aufgaben anderer öffentlicher Stellen. ▪ Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Pass- und Ausweiswesen, u. a. Vollzug des Pass- und Personalausweisgesetzes mit Ausstellen und Ausgeben von Ausweis- und Passdokumenten. ▪ Vollzug Staatsangehörigkeitsrecht. ▪ Ausländer- und Auswanderangelegenheiten, Bearbeiten von Anträgen zur eID-Karte. ▪ Bearbeiten des Antrages eines Führungszeugnisses. ▪ Amtliche Beglaubigungen. ▪ Antragsannahme und Vorprüfung EU-Führerscheine, Weiterleitung an das Landratsamt, Führerschein-Ausgabe. ▪ Wahlangelegenheiten (Führung Wählerverzeichnisse; Entgegennahme und Prüfung von Wahlvorschlägen, Wahlhelferverwaltung, -berufung, -schulung, Bildung von Wahlvorständen; Organisation von Wahlen, Volksbegehren, -entscheide und Bürgerbegehren, -entscheide, Wahl Niederschriften, Wahlakten). ▪ Abfallwirtschaft. ▪ Abrechnung Gebühren.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
▪ Bundesmeldegesetz (BMG), Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz, Bundesmeldedatenübermittlungs-/ -abrufverordnung (BmeldDÜV, BMeldDAV), Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV), Meldedatenverordnung (MeldDV), Bundeszentralregistergesetz (BZRG), § 58c Soldatengesetz (SG). ▪ Wahlgesetze. ▪ Aufenthaltsverordnung (AufenthV), Aufenthaltsgesetz (AufenthG). ▪ Passgesetz (PassG), Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV), Personalausweisgesetz (PAuswG) / -verordnung (PAuswV) / -gebührenverordnung (PAuswGebV) ▪ § 139b Abgabenordnung (AO), Gebührenverordnungen. ▪ §§ 57, 69 Personenstandsgesetz (PStG), § 60 Personenstandsverordnung (PStV). ▪ § 11 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ▪ Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Polizeiaufgabengesetz (PAG). ▪ Einkommensteuergesetz (EStG), Kirchensteuergesetz (KirchStG), Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens. ▪ §§ 4, 8, 10 Abs. 1, 19 eID-Karte-Gesetz (eIDKG) ▪ Sozialgesetzbücher, Wohngeldgesetz, Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) ▪ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfg), Zuständigkeitsverordnung (ZustV) ▪ §§ 30ff Bundeszentralregistergesetz (BZRG), § 72a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe

Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:
Meldebehörden und andere Behörden im Rahmen des Amtshilfverfahrens. Übermittelt werden die für den jeweiligen Sachverhalt erforderlichen Daten.



Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Gemeindeverwaltung, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind.
- Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung, dazu gehören Systembetreuer und IT-Dienstleister, die für uns tätig sind und im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege der Systeme ggf. auch Kenntnis von Ihren Daten erhalten.
- Andere Meldebehörden, andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Finanzämter.
- Melderegisterauskünfte nach Maßgabe der Gesetze und weiterer Rechtsvorschriften u. a. an private und öffentliche Stellen, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Adressbuchverlage, Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen (innerhalb des gesetzlichen Rahmens), Mandatsträger, Presse, Rundfunk (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen), Landesrundfunkanstalten, Bundespräsident, Ministerpräsident (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen, gesellschaftliches Engagement). Antragsteller: einfache Melderegisterauskunft; erweiterte Melderegisterauskunft bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses; Gruppenauskunft, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt.
- Suchdienst über Statistisches Landesamt
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse), Datenstelle der Rentenversicherungsträger, Bundeszentralregister, Kraftfahrtbundesamt, Bundeszentralamt für Steuern, Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt, Ausländerbehörden, Ausländerzentralregister, Versorgungsämter, Wohnungsämter, Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Statistik Bevölkerungsbewegungen).
- Schulen (Schuleinschreibung).
- Abfallbehörden.
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) für Mammographie-Screening.
- Landesamt für Gesundheit und Soziales: Servicestelle zur Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen. Beauftragte Gutachter zur medizinischen Beurteilung, Sozialleistungsträger, Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.
- Waffenerlaubnisbehörde des Landkreises, Sprengstoffbehörden.
- Sperrlistenbetreiber.
- Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses.
- Bundesdruckerei (Antragsdaten für Pass und Personalausweis).
- Ggf. gesetzliche Vertreter.
- Landratsamt bei Sperrmüll.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Löschungsfristen ergeben sich aus §§ 13, 14, 15 BMG; § 16 Abs. 2 S. 3 und " 21 Abs. 4 Passgesetz (PassG); § 23 Abs. 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) sowie nach den in anderen einschlägigen Gesetzen vorgegebenen Fristen und den Vorgaben aus dem Einheitsaktenplan, u. a.:

- Melderegister: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod, Ausnahmen: Suchdienste, Löschung unverzüglich nach Übermittlung.
- Löschung sofort nach Wegzug oder Tod: Waffen- / Sprengstofflerlaubnis, Aufenthaltsfragen, Wohnungsgeber, Wehrerfassung, Ausstellung Pässe und Ausweise.
- Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod: Wahlberechtigung, Ausweis-Ausstellungsdatum, -Gültigkeitsdauer, -Seriennummer.
- Auskunftsnachweis: Löschung 30 Tage nach Wegzug oder Tod bzw. sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als 3 Monate abgelaufen ist.
- Minderjährige Kinder: Löschung, wenn das Kind volljährig wird.
- Pass- und Personalausweisregister Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Passes, Fingerabdrücke mit Aushändigung des Dokuments.
- Wahldaten nach Erlass des Gesetzgebers.
- eID-Register (§ 19 eID-Karte-Gesetz eIDKG) bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der eID-Karte.



Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung ergibt sich aus den jeweiligen, oben genannten Rechtsgrundlagen.